

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kalletal
vom 15. Dezember 1999
zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher
Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28.11.2001

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 04.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 09.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erheblich Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschl. Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 Nr. 1 und 2

aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen der §§ 6 und 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 50,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kalletal gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

1.1 je angefangene halbe Stunde pauschal 47,-- DM.
Dieser Gebührensatz gilt bis zum 31.12.2001, ab dem 01.01.2002 beträgt er 24,10 EURO.

2. Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand:

2.1 je angefangene halbe Stunde pauschal 47,-- DM.
Dieser Gebührensatz gilt bis zum 31.12.2001, ab dem 01.01.2002 beträgt er 24,10 EURO.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kalletal vom

Kenn- ziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max in Jahren
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Altenheime	3 x
1.2	Heim Elfenborn	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	5
2.	Übernachtungsobjekte	
2.1	Beherbergungsbetriebe nach GastBauVO (> 8 Betten)	5
2.2	Obdachlosenasyile	2
2.3	Notunterkünfte (Aus-, Umsiedler, Asyl)	2
2.4	Campingplätze	5
2.5	Jugend- und Freizeitheime	5
3.	Versamlungsobjekte	
3.1	Versamlungsstätten nach VStättVO	3 x
3.2	Gaststätten + Speisewirtschaften nach GastBauVO (> 100 Gastplätze)	5
3.2.1	wie 3.2 nicht ebenerdig (> 50 Personen)	5
3.3	Räume, die nicht der VStättVO / GastBauVO unterliegen	5
3.4	Mehrfach genutzte Gebäude mit Räumen für Sportveranstaltungen oder ähnliches (> 1000 m ² Nutzfläche)	5
3.5	Begegnungsstätten für Jugendliche / Senioren (> 50 Personen)	5
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen	3 x
4.2	Mehrfach genutzte Gebäude mit Unterrichtsräumen (> 100 Personen)	5
4.3	wie 4.2 nicht ebenerdig (> 50 Personen)	5
5.	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach Hochhausbauverordnung	5 x
5.2	Häuser unterhalb der Hochhausgrenze	5
6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung	2 x
6.2	Verkaufsstätten (> 1000 m ²)	5
6.3	wie 6.2 nicht ebenerdig (> 500 m ²)	5
6.4	Gemeinschaftsladenzentren mit Verkaufsfläche (> 1000 m ²)	5
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mit Nutzfläche (> 3000 m ²) oder Brandabschnitt / Geschoss (> 1600 m ²)	5
7.2	Mehrfach genutzte Gebäude mit Büronutzfläche (> 1000 m ²)	5
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	5
8.2	Messegebäude (-hallen)	5

Kenn- ziffer	Objekte	Prüfungszeitraum max in Jahren
9.	Gewerbeobjekte (Herstellung, Produktion, Lagerung)	
9.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen (> 800 m ²)	5
9.1.1	wie 9.1 nicht ebenerdig (> 400 m ² Nutzfläche)	5
9.1.2	wie 9.1 mit Verbindung zu Wohngebäuden (> 200 m ² Nutzfläche)	5
9.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen (> 1600 m ² Nutzfläche)	5
9.2.1	wie 9.2 nicht ebenerdig (> 800 m ² Nutzfläche)	5
9.2.2	wie 9.2 mit Verbindung zu Wohngebäuden (> 400 m ² Nutzfläche)	5
9.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, für die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. STUA genehmigt wurden	3
9.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe (> 1600 m ² Lagerfläche)	5
9.4.1	wie 9.4 nicht ebenerdig (> 800 m ² Lagerfläche)	5
9.4.2	wie 9.4 mit Verbindung zu Wohngebäuden (> 400 m ² Lagerfläche)	5
9.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe (> 3200 m ² Lagerfläche)	5
9.5.1	wie 9.5 nicht ebenerdig (> 1600 m ² Lagerfläche)	5
9.5.2	wie 9.5 mit Verbindung zu Wohnflächen (> 800 m ² Lagerfläche)	5
9.6	Gebäude zur Lagerung von Stoffen, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen ausgestattet sind	3
9.7	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe (> 3000 m ² Lagerfläche)	5
9.8	Hochregallager	5
10.	Sonderobjekte	
10.1	besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
10.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (> 2000 m ²) mit Verbindung zum Wohnteil	5
10.3	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten (> 500m ²)	5
10.4	Kirchen / Gebetsstätten (> 500 m ²)	5

mit x gekennzeichnet: Wiederkehrende Prüfung gemeinsam mit Bauaufsicht

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.